

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Dezember 1983

Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
12. 12. 83	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags</b> . . . . .	834
19. 12. 83	Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung . . . . .	834
25. 11. 83	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Erstattung der den Verkehrsunternehmern durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1984 entstandenen Fahrgeldausfälle	835
5. 12. 83	Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes . . . . .	835
5. 12. 83	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1983 (FAGDVO 1983) . . . . .	836
8. 12. 83	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst – APrOVw mD) . . . . .	836
14. 12. 83	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren	843
24. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke« in Nusplingen, Zollernalbkreis . . . . .	844
25. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke« in Nusplingen-Egesheim, Kreis Tuttlingen . . . . .	845
25. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde zum Schutz der Gesamtanlage »Berneck« . . . . .	847
28. 11. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Innerberg« . . . . .	849
2. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde zum Schutz der Gesamtanlage »Zavelstein« . . . . .	850
2. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Herrenberg« . . . . .	852
2. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Eppingen«	854
7. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Schorndorf«	856
7. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Schwäbisch Gmünd« . . . . .	857
14. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Ehemalige Hochschule für Gestaltung in Ulm/Donau« . . . . .	860
15. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Altstadt Isny i. A.« . . . . .	861
16. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Ebene« auf Gemarkung Ilsfeld, Landkreis Heilbronn . . . . .	862

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1983

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags

Vom 12. Dezember 1983

Der Landtag hat am 7. Dezember 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBL. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zahlwort „neun“ durch das Zahlwort „zehn“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:  
 „wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muß. Eine Erhöhung der in Absatz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Sachverhalten persönlich und unmittelbar beteiligt ist, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### „§ 6 a

#### *Einberufung der Sitzungen*

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung einer Sitzung des Untersuchungsausschusses binnen einer Woche verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann der Vorsitzende den

Mitgliedern der Regierung und ihren Beauftragten Gelegenheit geben, Fragen zu stellen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten haben zu den Beratungen Zutritt, wenn der Ausschuß dies beschließt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 12. Dezember 1983

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. EYRICH
DR. ENGLER	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

## Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 19. Dezember 1983

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 112 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBL. S. 432):

### Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBL. S. 521), geändert durch Verordnung vom 30. November 1982 (GBL. S. 527), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

1. vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. ab vollendetem 30. Lebensjahr
  - a) in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 28 Arbeitstage,

- b) in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14, AH,1 und AH 2, C 1 und C 2, R1 29 Arbeitstage,
- c) in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 1 und darüber, C 3 und darüber, R 2 und darüber 30 Arbeitstage,
3. ab vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.«.

#### Artikel 2

Soweit nach Artikel 1 für das Urlaubsjahr 1983 Erholungsurlaub von längerer Dauer als nach bisherigem Recht zusteht, verfällt der weitere Erholungsurlaub abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 der Urlaubsverordnung, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 1984 angetreten ist.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 1983

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. EYRICH	DR. ENGLER
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

### **Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Erstattung der den Verkehrsunternehmern durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1984 entstandenen Fahrgeldausfälle**

Vom 25. November 1983

Auf Grund von § 60 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1650) und § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 18. September 1979 (GBl. S. 354) sowie § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 16. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 1) wird verordnet:

#### § 1

Den Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, werden für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1984

6,20 vom Hundert

der von ihnen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. November 1983

SCHLEE

### **Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes**

Vom 5. Dezember 1983

Auf Grund von § 70 a Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857) und § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 1. Oktober 1974 (GBl. S. 432) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 547), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1978 (GBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - »(2) Die untere Aufsichtsbehörde (§ 3 Satz 1) kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen
  1. für vergleichbare Angestellte, die eine längere Berufserfahrung auf dem Gebiet des Personenstandswesens haben, und
  2. für Bürgermeister, Ortsvorsteher und Vorsitzende von Bezirksbeiräten.«.
- § 4 erhält folgende Fassung:

#### »§ 4

#### *Neben- und Zivilstandsregister*

(1) Die vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und die vor dem 1. Januar 1876 in einigen Landesteilen geführten Nebenregister oder zweite Urschriften von Standesbüchern sind von den unteren Auf-

sichtsbehörden (§ 3 Satz 1) in gleicher Weise wie die Zweitbücher aufzubewahren, zu benutzen und, soweit erforderlich, fortzuführen.

(2) Für die Benutzung der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher) gelten die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes über Personenstandsbücher entsprechend, wobei abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 3 PStG die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses genügt.«.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »§ 54 Abs. 1 und 2,« gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »soll« die Worte », sowie in den Fällen von § 54 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes« eingefügt.

4. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

STUTT GART, den 5. Dezember 1983 DR. EYRICH

### **Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1983 (FAGDVO 1983)**

Vom 5. Dezember 1983

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 3 und § 10 a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1978) in der Fassung vom 4. August 1978 (GBL. S. 399) wird verordnet:

#### § 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG 1978

Der Grundbetrag wird auf 907 DM festgesetzt.

#### § 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG 1978

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 19,11 vom Hundert zugrunde zu legen.

#### § 3

Zu § 10 Abs. 3 FAG 1978

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG 1978 umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkrei-

ses zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 298 DM je Einwohner.

#### § 4

Zu § 10 a Abs. 2 FAG 1978

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 8,28 vom Hundert zugrunde zu legen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1983.

STUTT GART, den 5. Dezember 1983

Finanzministerium

DR. PALM

Innenministerium

DR. EYRICH

### **Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst – APROVw mD)**

Vom 8. Dezember 1983

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL. S. 529), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### 1. ABSCHNITT

##### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst beim Land, bei den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die geeignet sind, Aufgaben des mittleren Verwal-

tungsdienstes wahrzunehmen, insbesondere wiederkehrende Verwaltungsaufgaben weitgehend selbständig und verantwortlich zu erledigen sowie bei schwierigeren Aufgaben organisatorischer, wirtschaftlicher und planender Art mitzuwirken. Die Beamten sollen vielseitig verwendbar sein. Zu fördern sind auch die staatsbürgerliche Bildung und das Verständnis für verwaltungs-, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Fragen.

(2) Die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden in einem Vorbereitungsdienst vermittelt.

(3) Die Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung erworben.

## 2. ABSCHNITT

### Dienstanfänger

#### § 3

##### *Einstellungsvoraussetzungen*

Als Dienstanfänger kann eingestellt werden, wer, ohne mindestens den Abschluß einer Realschule zu besitzen,

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. a) das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - b) als Schwerbehinderter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - c) Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins ist oder
  - d) als Angestellter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden;
3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule besitzt;
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

#### § 4

##### *Ausbildungsstellen, Ausbildungsbehörden*

Die Vorschriften über die Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen in § 8 gelten entsprechend für das Ausbildungsverhältnis des Dienstanfängers.

#### § 5

##### *Rechtsstellung*

(1) Der Dienstherr der Ausbildungsstelle beruft den Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet, wenn der Dienstanfänger in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen wird. Der Dienstanfänger ist zu entlassen, wenn er im Jahreszeugnis der Berufsschule nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,00 erreicht.

(3) §§ 11 und 12 gelten entsprechend für den Dienstanfänger.

#### § 6

##### *Dauer und Gliederung des Ausbildungsverhältnisses*

(1) Das Ausbildungsverhältnis dauert ein Jahr.

(2) Der Dienstanfänger hat an einem allgemeinbildenden und fachbezogenen Unterricht teilzunehmen und eine Einführungspraxis abzuleisten. Der Unterricht schließt mit einem Jahreszeugnis ab.

#### § 7

##### *Übernahme in den Vorbereitungsdienst*

Der Dienstanfänger wird vom Dienstherrn der Ausbildungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst übernommen, wenn er im Jahreszeugnis der Berufsschule mindestens die Durchschnittsnote 4,00 erreicht hat.

## 3. ABSCHNITT

### Vorbereitungsdienst

#### 1. Unterabschnitt

##### *Ausbildungsstellen, Ausbildungsbehörden*

#### § 8

(1) Ausbildungsstellen sind

1. die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverwaltungsverbände, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen im Hinblick auf ihr Aufgabengebiet eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist und bei denen mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren, des gehobenen oder des mittleren Verwaltungsdienstes beschäftigt ist;
2. die Berufsschulen und die Verwaltungsschulen.

(2) Ausbildungsbehörden sind die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausbildungsstellen, soweit sie das Recht zur Ernennung von Beamten des mittleren Dienstes haben.

## 2. Unterabschnitt *Einstellungsvoraussetzungen*

### § 9

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. a) das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - b) als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
  - c) Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins ist oder
  - d) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden;
3. mindestens den Abschluß einer Realschule oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung nachweist oder nach erfolgreichem Besuch einer Hauptschule als Dienstanfänger im Jahreszeugnis der Berufsschule mindestens die Durchschnittsnote 4,00 erzielt hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt;
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

## 3. Unterabschnitt *Rechtsstellung des Anwärters*

### § 10

#### *Beamtenverhältnis*

- (1) Die Ausbildungsbehörde beruft den zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Anwärter führt die Dienstbezeichnung »Assistentenanwärter« mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter eröffnet wird, daß er die Staatsprüfung für den mittleren Verwaltungs-

dienst bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

- (3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn
  1. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort-schreitet;
  2. er ohne zwingenden Grund nicht an der Staatsprüfung teilnimmt;
  3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 11

#### *Urlaub*

(1) Während des Besuchs der Berufsschule und der Verwaltungsschule soll kein Erholungsurlaub erteilt werden.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 14 der Urlaubsverordnung bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der praktischen Ausbildung förderlich ist. Bei einem Urlaub nach § 13 der Urlaubsverordnung ist § 12 entsprechend anzuwenden.

### § 12

#### *Verlängerung des Vorbereitungsdienstes*

Die während der praktischen Ausbildung versäumte Zeit muß nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## 4. Unterabschnitt

### *Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes*

### § 13

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und gilt als bis zum Abschluß der auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Staatsprüfung verlängert.

- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:
 

1. praktische Ausbildung	13 Monate,
davon sollen in der Regel abgeleistet werden auf dem Gebiet	
a) der Behördenorganisation (Geschäftsbetrieb, Registratur)	2 Monate,
b) des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	3 Monate,
c) des Finanz- und Abgabenrechts	2 Monate,
d) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	2 Monate,
e) der Sozial- und Jugendhilfe	2 Monate,

f) des öffentlichen Dienstrechts (Beamtenrecht, Besoldung, Versorgung, Tarifrecht)	2 Monate;
2. theoretische Ausbildung	11 Monate,
davon	
a) an der Berufsschule	5 Monate,
b) an der Verwaltungsschule	6 Monate.

(3) Die Ausbildungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß der Anwärter im Rahmen der praktischen Ausbildung auf den in Absatz 2 genannten Gebieten beschäftigt wird. Soweit dies bei einzelnen Ausbildungsstellen nicht möglich ist, hat sie den Anwärter zu Ausbildungsstellen abzuordnen, die über diese Ausbildungsmöglichkeit verfügen.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag des Anwärter für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu der ein Jahr übersteigenden Zeit des Vorbereitungsdienstes, bei einem Anwärter, der die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2 Buchst. d erfüllt, auch darüber hinaus auf die Ausbildung anrechnen. Der Anwärter hat jedoch in jedem Falle die Verwaltungsschule nach § 19 Abs. 1 zu besuchen.

#### 5. Unterabschnitt

##### *Praktische Ausbildung*

#### § 14

##### *Grundsätze*

(1) Der Anwärter wird nach einem Ausbildungsplan, den der Ausbildungsleiter auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 erstellt, praktisch ausgebildet.

(2) Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärter beschäftigt werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.

#### § 15

##### *Ausbildungsleiter*

Ausbildungsleiter ist der Leiter der Ausbildungsstelle, wenn er die Befähigung für die Laufbahn des höheren, des gehobenen oder des mittleren Verwaltungsdienstes besitzt oder ein von ihm bestimmter Beamter, der eine dieser Voraussetzungen erfüllt.

#### § 16

##### *Beurteilungen und Zeugnisse*

(1) Jede Ausbildungsstelle des praktischen Vorbereitungsdienstes hat unverzüglich nach Beendigung der Ausbildung eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, Leistungen und dienstliches Verhalten des Anwärter abzugeben. Die Leistungen

des Anwärter sind mit einer Note nach § 27 zu bewerten.

(2) Die Ausbildungsbehörde erteilt dem Anwärter nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder bei Entlassung auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Ausbildung und auf Wunsch auch über seine Leistungen.

#### 6. Unterabschnitt

##### *Theoretische Ausbildung*

#### § 17

##### *Art*

Die theoretische Ausbildung umfaßt den dienstzeitbegleitenden Unterricht an der Berufsschule (§ 18) und den Besuch der staatlichen Verwaltungsschule (§ 19 Abs. 1).

#### § 18

##### *Dienstzeitbegleitender Unterricht*

Die Anwärter besuchen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes den Unterricht des Berufsfeldes »Wirtschaft und Verwaltung, Berufsgruppe »Öffentliche Verwaltung«.

#### § 19

##### *Verwaltungsschule*

(1) Die Anwärter besuchen im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sechs Monate die staatliche Verwaltungsschule. Sie sind damit gemäß § 80 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg von der Berufsschulpflicht befreit.

(2) Das Innenministerium bestimmt, welche staatlichen Verwaltungsschulen eingerichtet werden.

(3) Inhalt und Gliederung des Unterrichts werden vom Innenministerium im Zusammenwirken mit den kommunalen Landesverbänden und den Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände in einem Lehrplan festgelegt.

(4) Zur Verwaltungsschule wird zugelassen, wer

1. seinen bisherigen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat und
2. im Jahreszeugnis der Berufsschule mindestens die Durchschnittsnote 4,00 erreicht hat.

Satz 1 Nr. 2 findet auf Anwärter, die nicht berufsschulpflichtig sind, keine Anwendung. Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Verwaltungsschule. Bei Anwärtern, die nicht zugelassen werden, bestimmt die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Berufsschule, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist. Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst um bis zu einem Jahr verlängern.

(5) Der Anwärter besucht eine Verwaltungsschule in dem Regierungsbezirk, in dem sich seine Ausbildungsbehörde befindet. Ausnahmen können die Verwaltungsschulen im gegenseitigen Einvernehmen zulassen.

#### § 20

##### *Klausurarbeiten*

(1) Der Anwärter fertigt im vierten Monat des Besuchs der Verwaltungsschule je eine Arbeit in folgenden Fächergruppen:

1. Öffentliches Dienstrecht;
2. Sozialhilfe/Sozialversicherung;
3. Staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gemeindefirtschaftsrecht;
4. Besonderes Verwaltungsrecht (ohne Baurecht und Polizeirecht) unter Einbeziehung des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts.

Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 1½ Stunden. Die Klausurarbeiten sind mit einer Note nach § 27 zu bewerten. § 23 Abs. 3, § 28 Abs. 3, §§ 32 und 33 gelten entsprechend. Anstelle des Prüfungsausschusses entscheidet der Leiter der Verwaltungsschule.

(2) Während des Lehrgangs an der Verwaltungsschule hat der Anwärter bis zu sechs Übungsarbeiten in den Fächern zu fertigen, die vom Leiter der Verwaltungsschule bestimmt werden.

#### 4. ABSCHNITT

##### **Staatsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst**

#### § 21

##### *Zweck der Prüfung*

In der Staatsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst soll festgestellt werden, ob der Anwärter die Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst besitzt.

#### § 22

##### *Prüfungsbehörden*

Prüfungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

#### § 23

##### *Örtliche Zuständigkeit, Zeitpunkt und Ort der Prüfung*

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß bei der Prüfungsbehörde abzulegen, in deren Bezirk der Anwärter eine Verwaltungsschule besucht hat.

(2) Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung.

(3) Bei genehmigtem Fernbleiben oder genehmigtem Rücktritt bestimmt die Prüfungsbehörde, ob und zu welchem Zeitpunkt die versäumten Arbeiten nachzuholen sind.

#### § 24

##### *Zulassung*

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst an der Verwaltungsschule ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) Der Anwärter hat eine Erklärung abzugeben, ob er sich schon einmal zur Prüfung gemeldet hat, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde.

#### § 25

##### *Prüfungsausschuß*

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Prüfungsbehörde bildet für jede Prüfung einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Beamter der Prüfungsbehörde als Vorsitzender;
2. die Leiter der im Bezirk der Prüfungsbehörde eingerichteten Verwaltungsschulen;
3. Lehrkräfte der im Bezirk der Prüfungsbehörde eingerichteten Verwaltungsschulen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren, des gehobenen oder des mittleren nichttechnischen Dienstes als Laufbahnbewerber besitzen oder Lehrer an öffentlichen Schulen sein. Sie werden von der Prüfungsbehörde berufen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Prüfungsgruppen bilden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens



zwei weiteren Mitgliedern bestehen, und sie mit der Abnahme der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern beauftragen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 26

#### *Schriftliche Prüfung*

(1) In der schriftlichen Prüfung ist in jeder der folgenden Fächergruppen eine Aufgabe zu bearbeiten:

1. Staatsrecht;
2. Verwaltungslehre;
3. Staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gemeindefirtschaftsrecht;
4. Abgabenrecht;
5. Kommunalrecht;
6. Baurecht und Polizeirecht unter Einbeziehung des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts.

Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe zwei Stunden.

(2) Die Prüfungsbehörde stellt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und bestimmt die Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.

(3) In der Fächergruppe nach Absatz 1 Nr. 3 werden aus dem Fach »Staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen« und aus dem Fach »Gemeindefirtschaftsrecht« je eine Aufgabe zur Wahl gestellt.

(4) Der Anwärter versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüfern darf die Zuordnung der Kennziffern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

### § 27

#### *Prüfungsnoten*

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut

(14 und 15 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut

(11 bis 13 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend

(8 bis 10 Punkte) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend

(5 bis 7 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft

(2 bis 4 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend

(0 und 1 Punkt) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst ein Mindestmaß an Grundkenntnissen nicht vorhanden ist.

### § 28

#### *Bewertung der Prüfungsarbeiten*

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander nach § 27 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern, der Prüfungsausschuß die Note fest.

(3) Gibt der Anwärter eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für diese Prüfungsaufgabe die Note ungenügend (0 Punkte).

### § 29

#### *Mündliche Prüfung*

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß der Anwärter in der schriftlichen Prüfung (§ 26) in wenigstens drei Aufsichtsarbeiten eine ausreichende oder bessere Note erzielt hat; andernfalls ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Anwärter vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Der Anwärter wird etwa 30 Minuten mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und das bürgerliche Recht. Werden mehrere Anwärter zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Anwärter dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Die Leistung wird mit einer Note nach § 27 bewertet.

## § 30

*Feststellung des Ergebnisses*

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest.

(2) Aus den Einzelleistungen in den Klausurarbeiten nach § 20 Abs. 1, in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung ist jeweils die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Die Durchschnittspunktzahl der Klausurarbeiten ist mit 4, die der schriftlichen Prüfung mit 11 und diejenige der mündlichen Prüfung mit 5 zu multiplizieren. Die errechneten Werte werden zusammengezählt. Die Summe wird durch 20 geteilt und bis auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Anwärters, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder bis zu einem Punkt heben (Endpunktzahl), wenn die Hebung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Anwärter mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als ..., 50 Punkten aufzurunden, im übrigen abzurunden (Gesamtnote).

## § 31

*Prüfungszeugnis*

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und Punktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote ausreichend bewertet worden, so wird in dem Zeugnis nur angegeben, daß die Prüfung bestanden ist.

## § 32

*Fernbleiben, Rücktritt*

(1) Bleibt der Anwärter der Prüfung fern oder tritt er von ihr zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Anwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde soll die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Anwärter zu leisten hat.

(4) Hat sich ein Anwärter in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(5) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung, Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 33

*Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten*

(1) Unternimmt es ein Anwärter, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß für die Arbeit die schlechteste Note (0 Punkte) festsetzen oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

## § 34

*Wiederholung der Prüfung*

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt einmal wiederholen.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Anwärter zu leisten hat.

## 5. ABSCHNITT

**Sonderregelungen**

## § 35

*Aufstiegsbeamte*

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen Verwaltungsdienstes können während ihrer

Einführungszeit den dienstzeitbegleitenden Unterricht und die Verwaltungsschule (§ 17) besuchen. Für die Zulassung zur Verwaltungsschule findet § 19 Abs. 4 keine Anwendung.

## § 36

*Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst*

(1) Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst endgültig nicht bestanden haben, können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst zur Staatsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst zugelassen werden. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Prüfungsbehörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber können ohne Übernahme in den Vorbereitungsdienst eine staatliche Verwaltungsschule im Bezirk der Prüfungsbehörde besuchen. Für die Zulassung zur Verwaltungsschule und zur Prüfung finden § 19 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 und § 24 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Hat der Prüfungsbewerber die Verwaltungsschule nicht besucht, sind bei der Ermittlung der Gesamtdurchschnittspunktzahl nach § 30 Abs. 2 die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Dabei ist aus den Einzelleistungen der schriftlichen Prüfung die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln. Die Durchschnittspunktzahl ist mit drei zu vervielfachen. Der errechnete Wert und die in der mündlichen Prüfung erreichten Punkte werden zusammengezählt. Die Summe wird durch vier geteilt und auf zwei Dezimalen errechnet.

(3) Die Prüfungsteilnehmer erwerben durch das Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst.

(4) Die Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## 6. ABSCHNITT

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 37

*Übergangsregelung*

(1) Diese Verordnung findet auf Anwärter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, keine Anwendung.

(2) Solange die Definition der Noten mangelhaft und ungenügend in § 27 von § 13 Abs. 3 der Landeslaufbahnverordnung abweicht, gilt insoweit § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 27. August 1973 weiter.

(3) Solange die Landeslaufbahnverordnung die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nicht von den Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen befreit, gelten für diesen Personenkreis die Altersbeschränkungen des § 3 Nr. 2 Buchst. b und des § 9 Nr. 2 Buchst. b.

## § 38

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst – APrOVw mD) vom 27. August 1973 (GBl. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1978 (GBl. S. 345), außer Kraft.

STUTT GART, den 8. Dezember 1983

DR. EYRICH

**Verordnung  
des Innenministeriums über  
die Erhöhung der Kehr- und  
Überprüfungsgebühren**

Vom 14. Dezember 1983

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 22. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 8) wird verordnet:

## § 1

Die Gebührensätze in den §§ 2–8 der Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 10. Dezember 1980 (GBl. S. 628) werden um 13,1 vom Hundert erhöht.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren vom 30. November 1982 (GBl. S. 530) außer Kraft.

STUTT GART, den 14. Dezember 1983

DR. EYRICH

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Tübingen  
als höhere Denkmalschutzbehörde  
über das Grabungsschutzgebiet  
»Versteinerungen Nusplinger  
Plattenkalke« in Nusplingen,  
Zollernalbkreis**

Vom 24. November 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird zum Schutze der »Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke« verordnet:

§ 1

*Geschützte Versteinerungen*

- (1) Gegenstand des Schutzes sind Versteinerungen im Posidonienschiefer, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (geschützte Versteinerungen).
- (2) Geschützt sind insbesondere Versteinerungen nach Absatz 1 von
- a) Sauriern und Fischen, Flugsaurier und Meereskrokodile
  - b) Krebsen, Tintenfischen und Seelilien
  - c) Pflanzen
  - d) Insekten
- (3) Nicht geschützt sind Versteinerungen von Ammoniten, Belemniten, Muscheln sowie Fucoiden und Gagat.

§ 2

*Schutzgebiet*

- (1) Das in Absatz 2 beschriebene Gebiet auf Gemarkung Nusplingen wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung »Grabungsschutzgebiet Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke«.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt
- im *Osten*: Von der Ostgrenze des Flurstücks 6479
- im *Süden*: Von der Südgrenze des Flurstücks 6479
- im *Westen*: Von der Kreisgrenze
- im *Norden*: Von der Nordgrenze des Flurstücks 5759, der Nordostgrenze des Flurstücks 5750 und dem Vicinalweg Nr. 8
- (3) Die Grenzen des Grabungsschutzgebiets sind in Karten im Maßstab 1:2500 und 1:25000 eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landratsamt Zollernalbkreis in

Balingen, beim Bürgermeisteramt Nusplingen und beim Landesdenkmalamt in Stuttgart. Die Karten sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

*Schutzbestimmungen*

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Versteinerungen im anstehenden Plattenkalk zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts durchgeführt werden. Wer Abraum innerhalb von Plattenkalkbrüchen nach Versteinerungen durchsucht, ohne zum Abbau von Schiefer berechtigt zu sein, bedarf hierfür ebenfalls einer Genehmigung des Landesdenkmalamts.

(2) Nach Absatz 1 sind insbesondere genehmigungspflichtig:

- a) der Abbau von Plattenkalk
- b) die Errichtung baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung
- c) die Anlegung von Straßen und Wegen mit Ausnahme von Forst- und Feldwegen
- d) die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung von oberirdischen Gewässern
- e) der Kanalbau sowie der Bau unterirdischer Versorgungsleitungen sowie
- f) Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Nutzungsänderungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke durchgeführt werden.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die Entdeckung oder Erhaltung geschützter Versteinerungen nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet erteilt werden; die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sind dabei tunlichst zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Grabungstechnik bestimmt und können Maßnahmen zur Sicherung der Versteinerungen sowie die rechtzeitige Mitteilung des Beginns von Erdarbeiten gefordert werden.

(4) Zur Sicherung zukünftiger Forschungen an geschützten Versteinerungen kann die Genehmigung allgemein in Teilbereichen des Grabungsschutzgebiets versagt werden, die nach § 12 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch eingetragen sind.

(5) Sind Arbeiten nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, darf die Genehmi-

gung nur mit Zustimmung des Landesdenkmalamts erteilt werden. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Arbeiten oder bestimmte Teile des Grabungsschutzgebiets allgemein erteilt werden.

#### § 4

##### *Verfahren bei der Entdeckung von Versteinerungen*

(1) Wer Versteinerungen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß sie zu den geschützten Versteinerungen (§ 1 Abs. 1) gehören, hat dies unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder einem von diesem Beauftragten anzuzeigen. § 20 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die entdeckte Versteinerung und ihre Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach ihrer Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt oder das örtlich zuständige Landratsamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesdenkmalamt es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(3) Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die nach Absatz 1 anzuzeigenden Versteinerungen auszuwerten, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Soweit die anzuzeigenden Versteinerungen zu den geschützten Versteinerungen (§ 1 Abs. 1) gehören, stehen sie dem Land als Eigentümer nach § 23 des Denkmalschutzgesetzes zu.

(4) Das Landesdenkmalamt kann in die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und seine Zustimmung nach § 3 Abs. 5 nähere Bestimmungen über die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über die Dauer der Einstellung der Arbeiten, aufnehmen. Bei Arbeiten, die auf den Abbau von Schiefer gerichtet sind, ist das Verfahren nach der Entdeckung von geschützten Versteinerungen näher festzulegen.

(5) Für die Herausgabe der geschützten Versteinerungen wird eine Fundprämie nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

#### § 5

##### *Ordnungswidrigkeiten, Straftaten*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder gegen die Auflagen oder Bedingungen nach § 3 Abs. 3 verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeige- und Erhaltungspflicht in § 4 Abs. 1 und Abs. 2

verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 33 Abs. 1 Buchst. b des Denkmalschutzgesetzes.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,- DM geahndet werden.

(4) Wer sich die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Land gehörenden Versteinerungen rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung nach dem Strafgesetzbuch.

#### § 6

##### *Übergangsvorschrift*

Wer Arbeiten nach § 3 Abs. 1 mit einer Genehmigung nach anderen, insbesondere nach baurechtlichen Vorschriften durchführt, bedarf nach Inkrafttreten dieser Verordnung zusätzlich einer Genehmigung des Landesdenkmalamts.

#### § 7

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 24. November 1983

DR. GÖGLER

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke« in Nusplingen- Egesheim, Kreis Tuttlingen**

Vom 25. November 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird zum Schutze der Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke verordnet:

#### § 1

##### *Geschützte Versteinerungen*

(1) Gegenstand des Schutzes sind Versteinerungen im Posidonienschiefer, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (geschützte Versteinerungen).

(2) Geschützt sind insbesondere Versteinerungen nach Absatz 1 von

- a) Sauriern und Fischen, Flugsauriern und Meereskrokodilen
- b) Krebsen, Tintenfischen und Seelilien
- c) Pflanzen
- d) Insekten

(3) Nicht geschützt sind Versteinerungen von Ammoniten, Belemniten, Muscheln sowie Fucoiden und Gagat.

## § 2

### *Schutzgebiet*

(1) Das in Absatz 2 beschriebene Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung »Grabungsschutzgebiet Versteinerungen Nusplinger Plattenkalke«.

(2) Das Grabungsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt

im *Osten*: Von der Kreisgrenze

im *Süden*: Vom Feldweg Nr. 6/3, der Südwestgrenze von Flurstück Nr. 2167 und 2169/2

im *Westen*: Von den Westgrenzen der Flurstücke 2188, 2189 und 2190/1

im *Norden*: Von den Nordgrenzen der Flurstücke 2190, 2203, 2205, 2206, 2218/1 und 2218/2 bis zur Kreisgrenze.

(3) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:2 500 (6 Flurkarten) eingetragen. Sie sind nicht Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 7800 Freiburg i.Br., beim Landratsamt Tuttlingen in 7200 Tuttlingen, beim Landesdenkmalamt Adelhauserstr. 33 in 7800 Freiburg und bei der Gemeinde 7201 Egesheim aufbewahrt. Sie können während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

### *Schutzbestimmungen*

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Versteinerungen im anstehenden Plattenkalk zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts durchgeführt werden. Wer Abraum innerhalb von Plattenkalkbrüchen nach Versteinerungen durchsucht, ohne zum Abbau von Schiefer berechtigt zu sein, bedarf hierfür ebenfalls einer Genehmigung des Landesdenkmalamts.

(2) Nach Absatz 1 sind insbesondere genehmigungspflichtig:

- a) der Abbau von Plattenkalk
- b) die Errichtung baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung
- c) die Anlegung von Straßen und Wegen mit Ausnahme von Forst- und Feldwegen

d) die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung von oberirdischen Gewässern

e) der Kanalbau sowie der Bau unterirdischer Versorgungsleitungen sowie

f) Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen sowie die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die Entdeckung oder Erhaltung geschützter Versteinerungen nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet erteilt werden; die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sind dabei tunlichst zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Grabungstechnik bestimmt und können Maßnahmen zur Sicherung der Versteinerungen sowie die rechtzeitige Mitteilung des Beginns von Erdarbeiten gefordert werden.

(4) Zur Sicherung zukünftiger Forschungen an geschützten Versteinerungen kann die Genehmigung allgemein in Teilbereichen des Grabungsschutzgebietes versagt werden, die nach § 12 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch eingetragen sind.

(5) Sind Arbeiten nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, darf die Genehmigung nur mit Zustimmung des Landesdenkmalamts erteilt werden. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Arbeiten oder bestimmte Teile des Grabungsschutzgebietes allgemein erteilt werden.

## § 4

### *Verfahren bei der Entdeckung von Versteinerungen*

(1) Wer Versteinerungen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß sie zu den geschützten Versteinerungen (§ 1 Abs. 1) gehören, hat dies unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder einem dessen Beauftragten anzuzeigen. § 20 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die entdeckte Versteinerung und ihre Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach ihrer Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt oder das örtlich zuständige Landratsamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesdenkmalamt es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(3) Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die nach Absatz 1 anzuzeigenden Versteinerungen auszuwerten, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

men. Soweit die anzuzeigenden Versteinerungen zu den geschützten Versteinerungen (§ 1 Abs. 1) gehören, stehen sie dem Land als Eigentümer nach § 23 des Denkmalschutzgesetzes zu.

(4) Das Landesdenkmalamt kann in die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und seine Zustimmung nach § 3 Abs. 5 nähere Bestimmungen über die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über die Dauer der Einstellung der Arbeiten, aufnehmen. Bei Arbeiten, die auf den Abbau von Schiefer gerichtet sind, ist das Verfahren nach der Entdeckung von geschützten Versteinerungen näher festzulegen.

(5) Für die Herausgabe der geschützten Versteinerungen wird eine Fundprämie nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

#### § 5

##### *Ordnungswidrigkeiten, Straftaten*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder gegen die Auflagen oder Bedingungen nach § 3 Abs. 3 verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeige- oder Erhaltungspflicht in § 4 Abs. 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 33 Abs. 1 Buchstabe b des Denkmalschutzgesetzes.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

(4) Wer sich die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Land gehörenden Versteinerungen rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung nach dem Strafgesetzbuch.

#### § 6

##### *Übergangsvorschrift*

Wer Arbeiten nach § 3 Abs. 1 mit einer Genehmigung nach anderen, insbesondere nach baurechtlichen Vorschriften durchführt, bedarf nach Inkrafttreten dieser Verordnung zusätzlich einer Genehmigung des Landesdenkmalamts.

#### § 7

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 25. November 1983

DR. NOTHHELFER

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde zum Schutz der Gesamtanlage »Berneck«**

Vom 25. November 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Altensteig verordnet:

#### § 1

##### *Unterschutzstellung*

Das in § 3 definierte Bild des historischen Ortskerns von Altensteig-Berneck einschließlich der dort beschriebenen Straßen- und Platzbilder in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage »Berneck« unter Denkmalschutz gestellt.

#### § 2

##### *Räumliche Umgrenzung der Gesamtanlage*

(1) Die Gesamtanlage liegt auf der Gemarkung Berneck der Stadt Altensteig im Landkreis Calw und ist räumlich umgrenzt durch folgende Linie: Die nördliche Grenze der Kreisstraße 4335 (Flst. Nrn. 452, 453 und 454), jeweils in einer Geraden über die Bäche Flst. Nr. 522 und 521 hinweg, bis zum Schnittpunkt mit der gerade verlängerten Westgrenze des Grundstücks Schloßsteige 21, dann entlang dieser Verlängerung und der Westgrenze des Grundstücks Schloßsteige 21, weiter entlang der Südwestgrenze des Flst. Nr. 406 (Schloßsteige), der Nordwest- und Nordgrenze des Flst. Nr. 409 (Bruderweg), dessen Ost- bzw. Südostgrenze bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstücks Bruderweg 2/2a, diese entlang, weiter die Südgrenzen der Flst. Nrn. 258/3, 258/2 und 258/1, über den Bruderbach gerade hinweg, die Calwer Straße (Flst. Nrn. 449, 400 und 27/3) und die Kreisstraße 4335 (Flst. Nrn. 401/2, 451 und 452) jeweils ausschließlich. Soweit die Linie in Bruchteilen nicht definiert ist, besteht sie aus einer geraden Verbindung zwischen den Endpunkten der anschließenden definierten Teilstrecken.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1–3, 7500 Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Calw, untere Denkmalschutzbehörde, Vogtstr. 44, 7260 Calw, und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Karl-

straße 47, 7500 Karlsruhe. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### *Bild der Gesamtanlage*

(1) Geschützt ist das Erscheinungsbild der befestigten mittelalterlichen Stadt auf dem Sporn zwischen Köllbach- und Bruderbachtal mit Burganlage, Halsgraben und freien Steilhängen zu beiden Seiten, des Sees und der vorgelagerten Bebauung am Fuß des Sporns.

(2) Burg und Kirche werden durch eine Straße verbunden, die sich vor der Burgmauer zum Marktplatz weitet. Beiderseits dieser Straße sind giebelständige Häuser in offener Bauweise angeordnet. Die rückwärtigen Fassaden stehen überwiegend auf den Resten der Stadtmauer.

(3) Akzente sind die hohe romanische Schildmauer, das 1846/47 errichtete Schloß, das 1768 errichtete »Untere Schloß« sowie die evangelische Kirche.

(4) Die Gebäude sind bis zu zweigeschossige Häuser mit steilen Satteldächern mit Dachvorsprüngen und Schleppegauben. Die Fassaden sind überwiegend Putzfassaden, gelegentlich in regionalüblicher kleinteiliger Holzverschindelung. Die Fenster sind hochrechteckig, geteilt und mit Bretterklappläden ausgestattet. Es sind nur helle, warmtonige Erdfarben verwendet. Die Dächer sind mit naturroten bis rotbraunen Dachplatten in der Form der historischen Ziegel gedeckt.

(5) Außerhalb der Stadtmauer führt die natursteingepflasterte Schloßsteige zur Burg hinauf. Die überwiegend zweigeschossige Bebauung am Fuße des Sporns zeigt die Bau- und Materialformen des 18./19. Jahrhunderts.

### § 4

#### *Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen*

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungsbedürftig sind auch Vorhaben in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn sie deren Bild in der Ansicht von außerhalb der Umgrenzung der Gesamtanlage (§ 2) verändern würden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere Veränderungen durch:

- a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu gehört auch jede Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewänder, Außentreppen, Fenster mit ihren Überdachungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäu-

de, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

- b) Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie Neuaufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind;
- d) Neuanlagen oder Änderung der Straßen, Plätze und ihrer Beläge sowie der Straßenbeleuchtung;
- e) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
- f) Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum oder wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind, soweit diese Errichtung nicht nur vorübergehender Natur ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Altensteig zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten und Genehmigungsvorbehalte des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der §§ 6–8, 10, 15 und 16.

### § 5

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

### § 6

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 25. November 1983

DR. MÜLLER



## **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Innerberg«**

Vom 28. November 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz—NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Müllheim und der Gemeinde Badenweiler, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Innerberg«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,7 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Müllheim-Zunzingen im Gemeindegewald von Müllheim, Distr. II, einen Teil des Zunzinger Eichwaldes und die östlich sich daran anschließenden Privatwaldgrundstücke des Gewanns Steinberg bis einschließlich Grundstück Flst. Nr. 1072. Hierbei handelt es sich um die Grundstücke Flst. Nrn. 1072–1080, 1081 (teilweise), 1083 (teilweise), 1084 (teilweise), 1085, 1086 und 1087–1090 (jeweils teilweise).

Auf Gemarkung Müllheim-Niederweiler erstreckt sich das Schutzgebiet auf das Grundstück Flst. Nr. 2875.

Weiterhin umfaßt das Schutzgebiet auf Gemarkung Badenweiler-Oberweiler die Brachlandflächen im Gewann »Innerberg«, wobei es sich um folgende Grundstücke handelt: Flst. Nr. 1284–1318, 1351/1, 1353, 1354, 1361/1, 1364/1, 1365/1, 1366/1, 2442–2444, 2467, 2469, 2472 und 1227/1 (teilweise) sowie um einen Teil des Wegegrundstückes 1191.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:25 000 bzw. 1:5 000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, sowie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg und bei der Verwaltungsgemeinschaft Müllheim-Badenweiler in Müllheim auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung des Innerbergs als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tierarten.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) die auf Gemarkung Badenweiler liegenden Wiesen- und Gebüschrflächen nicht in anderer Weise genutzt werden dürfen;
  - b) ehemalige Rebgrundstücke nicht wieder für Zwecke des Weinbaues genutzt werden dürfen;
  - c) im Distrikt II des Gemeindewaldes von Müllheim (Teile der Grundstücke Flst.Nr. 1088, 1089 und 1090) nur dürres Holz entnommen werden darf und bei naturbedingtem flächenhaftem Ausfall Bestandsverjüngungen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde mit Flaumeiche durchgeführt werden dürfen;
  - d) in den übrigen Waldbeständen die bisher praktizierte Brennholznutzung beibehalten wird und Verjüngungen mit Nadelhölzern oder nicht standortgemäßen Laubhölzern unzulässig sind;
3. für das herkömmliche Scheibenschlagen an Fasnacht auf dem Grundstück Flst.Nr. 1316 der Gemarkung Badenweiler-Oberweiler;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 28. November 1983

DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe als höhere  
Denkmalschutzbehörde zum Schutz der  
Gesamtanlage »Zavelstein«**

Vom 2. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Bad Teinach-Zavelstein verordnet:

## § 1

*Unterschutzstellung*

Das in § 3 definierte Bild des historischen Ortskerns von Zavelstein einschließlich der dort beschriebenen Straßen- und Platzbilder in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage »Zavelstein« unter Denkmalschutz gestellt.

## § 2

*Räumliche Umgrenzung der Gesamtanlage*

(1) Die Gesamtanlage liegt auf der Gemarkung Zavelstein der Stadt Bad Teinach-Zavelstein im Landkreis Calw und wird räumlich umgrenzt durch folgende Linie: Entlang der Nordwestgrenze des Hausgrundstücks Marktplatz Nr. 2, der südwestlichen Grenze des Grundstücks Flst. Nr. 80/1 sowie entlang der Nordwestgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 77, von dort weiter entlang der nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flst. Nrn. 77, 76, 73, 71/1 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flst. Nr. 71/2, von dort entlang der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flst. Nr. 71/2 und weiter an den westlichen bis südwestlichen Grenzen der Grundstücke Flst. Nrn. 71/2, 67, 55/3 bis zum südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flst. Nr. 55/3, von hier entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Flst. Nr. 264/1 bis zum westlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flst. Nr. 51/1, von hier weiter bis zum nördlichen Grenzpunkt dieses Grundstücks. Weiter verläuft sie entlang der südwestlichen Außenkanten der Gebäude Im Städtle Nr. 2 und Marktplatz Nr. 1. Von hier verläuft sie entlang der nordwestlichen Au-

ßenkante des Gebäudes Marktplatz Nr. 1 und weiter in einer gedachten Geraden bis zum oben beschriebenen Ausgangspunkt. Soweit die Linie vorstehend in Bruchteilen nicht definiert ist, besteht sie aus einer geraden Verbindung zwischen den Endpunkten der anschließenden definierten Teilstrecken.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, 7500 Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Calw, untere Denkmalschutzbehörde, Vogteistr. 44, 7260 Calw, und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, Karlstraße 47, 7500 Karlsruhe. Die Verordnung mit Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### *Bild der Gesamtanlage*

(1) Geschützt ist das Erscheinungsbild der mittelalterlichen Stadt- und Burganlage mit einem nach 1692 wiedererrichteten Hausbestand, dem freien Vorfeld bis zum Waldsaum sowie dem Bereich vor dem ehemaligen Stadttor.

(2) Am Ende des Sporns liegt die mittelalterliche Burganlage; durch den teilweise aufgefüllten doppelten Halsgraben hiervon getrennt, zieht sich die einzige Straße auf dem Kamm des Sporns bis zum ehemaligen Stadttor und darüber hinaus über den aufgefüllten, als Freifläche noch ablesbaren, zugeschütteten Stadtgraben bis zur heutigen Ortsdurchfahrt (Kreisstraße) hin. Um die platzartige Aufweitung vor der Burg sind die Amtshäuser und die evangelische Kirche gruppiert. Im weiteren Verlauf folgt zu beiden Seiten je eine Reihe eng zusammenstehender, giebelständiger Fachwerkhäuser in unterschiedlichem Abstand zur Straße; südöstlich des ehemaligen Vogtshauses steht traufständig ein in der Straßenflucht abgeknicktes Ökonomiegebäude. Die rückwärtigen Fassaden dieser Häuser stehen auf der Stadtmauer.

(3) Akzente sind die Burganlage mit herausragendem Bergfried und die Kirche mit romanischem Chorturm.

(4) Die straßenseitigen Fassaden erscheinen in Sichtfachwerk, verputzt oder in regional üblicher, kleinteiliger Holzverschindelung, im Bereich der Kirche auch verbrettert. Es sind nur warmtonige Erdfarben verwendet. Charakteristisch sind geschoßweise übersetzte Fachwerkaußenwände. Die Dächer sind Steildächer mit Aufschieblingen, meist zwischen 48

und 55 Grad, und allseits mit Dachüberständen, die den Geschoßversätzen folgen. Als Dachmaterial herrscht der naturrote Tonziegel vor. Bei den talseitigen Fassaden der südwestlichen Gebäude herrschen Walm- oder Krüppelwalmdächer vor; die Giebel sind hier zum Teil verbrettert. Die historischen Fenster sind hochrechteckig, mit konstruktiven, schmalen Holzsprossen geteilt und mit Bretterklappläden ausgestattet. Die Bodenbeläge bestehen aus heimischem Natursteinpflaster oder -plattenbelag.

(5) Die den historischen Stadtzugang flankierenden zweigeschossigen Gebäude bilden mit ihrer besonderen Gestalt den heutigen Stadteingang.

### § 4

#### *Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen*

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungsbedürftig sind auch Vorhaben in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn sie deren Bild in der Ansicht von außerhalb der Umgrenzung der Gesamtanlage (§ 2) verändern würden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere Veränderungen durch:

- a) Errichtung, Änderung und Abbruch baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu gehört auch jede Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewänder, Außentreppe, Fenster mit ihren Überdachungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- b) Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie Neuaufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind;
- d) Neuanlagen oder Änderung der Straßen, Plätze und ihrer Beläge sowie der Straßenbeleuchtung;
- e) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
- f) Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum oder wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von au-

Berhalb der Gesamtanlage sichtbar sind, soweit diese Errichtung nicht nur vorübergehender Natur ist.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Bad Teinach-Zavelstein zu hören. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die höhere Denkmalschutzbehörde.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten und Genehmigungsvorbehalte des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere der §§ 6–8, 10, 15 und 16.

#### § 5

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes.

#### § 6

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 2. Dezember 1983 DR. MÜLLER

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Herrenberg«**

Vom 2. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Herrenberg verordnet:

#### § 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Her-

renberg wird als Gesamtanlage »Altstadt Herrenberg« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

#### § 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:

Ab Tübinger Straße durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 2552, durch die anschließende südliche und östliche Grenze des Flst. Nr. 2745 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2763, durch die gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr. 2740 und 2763 und die südliche Grenze des Flst. Nr. 2763 bis zum Schnittpunkt der südlichen Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flst. Nr. 2764 mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flst. Nr. 2721/1. Weiter entlang der gedachten Verlängerung der östlichen Grenze von Flst. Nr. 2764 nach Süden, entlang der östlichen Flurstücksgrenze von Flst. Nr. 2764 und einer gedachten Verlängerung dieser östlichen Grenze von Flst. Nr. 2764 in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flst. Nr. 2757.

Im Norden:

Durch die gemeinsame Grenze des Flst. Nr. 2775 mit den Flst. Nr. 2757 und Nr. 2759 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2759. Von hier in einer gedachten Linie zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flst. Nr. 2854, 2853 und 2838.

Weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flst. Nr. 2838 bis auf Höhe der nördlichen Grenze von Flst. Nr. 2861/1, durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 2861/1 und Nr. 2861 bis zur Nordostecke des Gebäudes Stuttgarter Str. 28. Weiter entlang der Nordseite dieses Gebäudes bis zu dessen Nordwestecke. Von hier in einer gedachten, geraden Linie über die Stuttgarter Straße bis zur Südecke des Gebäudes Stuttgarter Str. 23. Weiter entlang der Südwestseite des Gebäudes Stuttgarter Straße 23 bis zu dessen Südwestecke. Weiter entlang einer gedachten geraden Linie zwischen der Südwestecke des Gebäudes Stuttgarter Str. 23 bis zur Nordostecke des Gebäudes Seestr. 36. Von hier entlang der Nordseite des Gebäudes Seestr. 36 und in einer gedachten geraden Verlängerung der Nordostseite des Gebäudes Seestr. 36 bis zum Schnittpunkt dieser Verlängerung mit der Südostgrenze des Flst. 68 (Seestraße).

Im Westen:

Ab dem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Nordostseite des Gebäudes Seestr. 36 mit der südöstlichen Grenze der Seestraße und entlang dieser Grenze bis zum nördlichen Grenzpunkt von Flst. Nr. 68/5. Weiter entlang der Südostgrenze von Flst. Nr. 68/5 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flst. Nr. 36/25, der Westgrenze von Flst. Nr. 36/25, der Ost- und Südostgrenze von Flst. Nr. 59/4, der Ostgrenze von Flst. Nr. 68/7 und Flst. Nr. 54/3 bis zur Südwestecke des Gebäudes Hindenburgstr. 1.

Im Süden:

Durch die nördliche Grenze der Hindenburgstraße (Hinterkante Gehweg) bis zum Gebäude Hasenplatz 1, durch eine Linie entlang der südlichen Grenze des Gebäudes Hasenplatz 1, der Flurstücke Nr. 45/2, 45/4, 45/1 und der südöstlichen Grenze des Flst. Nr. 45 sowie der östlichen Grenze des Flst. Nr. 45/19 bis zur nordöstlichen Ecke des Gebäudes Hasenplatz 9, durch eine gedachte Linie von der nordöstlichen Ecke des Gebäudes Hasenplatz 9 über die Tübinger Straße bis zum südlichen Grenzpunkt des Flst. 2741/1 und durch die südliche Grenze des Flst. Nr. 2552.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage »Altstadt Herrenberg«, Maßstab 1:500, vom 30. Juni 1982 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Böblingen als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Herrenberg und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Verordnung.

### § 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Herrenberg einschließenden Stadtmauerteilen und dem ehemaligen Grabenbereich sowie den historischen Straßen, Gassen, Treppen, Wegen und Plätzen.
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Herrenberg, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt, insbesondere von folgenden Standorten aus darbietet:
  - Bahnlinie Stuttgart–Singen
  - Straße aus Richtung Nufringen (B 14)
  - Straße aus Richtung Affstädt (B 296)
  - Straße aus Richtung Nagold (B 28)
  - vom Schloßberg

(2) Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird geprägt

- durch die architektonisch überhöhte Spornlage der Altstadt,
- durch die Vielzahl radial gestaffelter Fachwerk-Giebelhäuser, die ihrerseits von der Stiftskirche mit ihrem Westturm wahrzeichenhaft überragt werden und dem Schloßberg,
- durch die Stadtmauer und Grabensituation im Stadtmauerbereich,
- durch die Dominanten Propstei, Fruchtkasten und Spitalkirche,
- durch die kleinteilige Bebauung, insbesondere am Burgrain, an der Kirchgasse, zwischen den Kirchstaffeln und im Stadtmauerbereich.

### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Herrenberg zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Herrenberg einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1983 DR. BULLING

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Eppingen«**

Vom 2. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Eppingen verordnet:

#### § 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Eppingen wird als Gesamtanlage »Altstadt Eppingen« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

#### § 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

*Im Süden* verläuft die Grenze vom südwestlichen Eckpunkt des Flst. Nr. 29773 (Bereich des Parkplatzes Gerbergasse) entlang der Südostgrenze dieses Flurstücks und anschließend entlang der Südostgrenze des Flst. Nr. 25379 nach Nordosten bis zum gemeinsamen Eckpunkt des Flst. Nr. 25379 mit dem Flst. Nr. 258 (Hilsbach). Die Grenze überquert hier im rechten Winkel zur Fließrichtung den Hilsbach und verläuft dann vom Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flst. Nr. 258 nach Norden.

*Im Osten* verläuft die Grenze von der dargestellten Südostecke der Gesamtanlage bachaufwärts entlang der nordöstlich gelegenen Grenze des Flst. Nr. 258 (Hilsbach) bis zur Nordwestecke des Flst. Nr. 127/1, das bedeutet, bis zur Brücke im Zuge der Rappenaauer Straße.

*Im Norden* führt die Grenze vom geschilderten Eckpunkt bei Flst. Nr. 127/1 (Überquerung der Rappenaauer Straße über den Hilsbach) nach Westen entlang der zum Altstadtkern (d. h. zur Kirchgasse und Badgasse) zugewandten Seite des Flst. Nr. 293 (Rappenaauer Straße) bis zur Einmündung des Flst. Nr. 102 (Zehntgasse).

*Im Westen* verläuft die Grenze an der Einmündung von Flst. Nr. 102 (Zehntgasse) in Flst. Nr. 293 (Rappenaauer Straße) beginnend nach Süden entlang der Ostgrenze des Flst. Nr. 293 bis auf Höhe des nordwestlichen Eckpunktes von Flst. Nr. 123; von hier in gerader Linie nach Westen über die Rappenaauer Straße bis zur südöstlichen Ecke von Flst. Nr. 458 (Wilhelmstraße). Von hier verläuft die Grenze nach Westen entlang der Südgrenze von Flst. Nr. 458 bis zur Nordwestecke von Flst. Nr. 460/1 (Rathaushof), führt dann nach Süden entlang der Westgrenze von Flst. Nr. 460/1, bezieht dann das Flst. Nr. 464 und Nr. 464/1 (»Alte Post«) in die Gesamtanlage ein.

Von der Südwestecke des Flst. Nr. 464/1 geht die Grenze als Verbindungslinie schräg über die Brettenner Straße (Flst. Nr. 293/3) zur Nordwestecke von Flst. Nr. 540 (Haus Bitterich) und verläuft von hier entlang der Westseite der St. Petersgasse (Flst. Nr. 541) nach Süden, wobei die Flurstücke Nm. 540, 538, 538/1, 537, 533, 533/4, 533/8, 532 und 531 in die Gesamtanlage einbezogen werden.

Von der Südwestecke des Flst. Nr. 531 überquert die Abgrenzung nach Süden das Flst. Nr. 476 (Leiergasse), verläuft dann von der Nordwestecke des Flst. Nr. 556/1 ausgehend weiter Richtung Südost entlang der Südgrenze des Flst. Nr. 476 bis diese Flurstücks-

grenze auf die Südwestecke von Flst.Nr. 293/3 (Bahnhofstraße) trifft. Die Grenze überquert die Bahnhofstraße nach Osten entlang der Südgrenze von Flst.Nr. 293/2 und trifft in geradliniger Verlängerung wieder auf das Flst.Nr. 29773, das der Ausgangspunkt war und das in die Gesamtanlage vollständig einbezogen wird.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im beigefügten Lageplan »Altstadt Eppingen«, gefertigt am 13. September 1983, ergänzt am 17. Oktober 1983, im Maßstab 1 : 1000, eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Heilbronn als untere Denkmalschutzbehörde, beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart und beim Bürgermeisteramt der Stadt Eppingen. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden. Er ist nicht Bestandteil der Verordnung.

### § 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild in der Altstadt von Eppingen in den angegebenen Grenzen mit den historischen Straßen und Wegen, soweit es vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden kann.
2. das äußere Ortsbild der Altstadt von Eppingen, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Gesamtanlage darbietet, insbesondere von den Hängen und Zufahrten um die Stadt herum.

(2) Das innere und äußere Bild wird geprägt von den herausragenden Baudenkmalern bzw. Stadtwahrzeichen, nämlich Altstädter Kirche, Pfeifferturm, »Alte Universität«, »Baumann'sches Haus«, altes Rathaus und dem um sie herum angeordneten Baubestand des 15. bis 19. Jahrhunderts, so daß die südliche Altstadtansicht noch heute fast mit dem von Matthäus Merian im Jahre 1645 herausgegebenen Kupferstich übereinstimmt.

### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;

c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Eppingen zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Eppingen einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1983

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über die Gesamtanlage  
»Altstadt Schorndorf«**

Vom 7. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Schorndorf verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 beschriebenen Gebietes der Stadt Schorndorf wird als Gesamtanlage »Altstadt Schorndorf« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird begrenzt:

- Im Osten: Von der Burgstraße, beginnend am südlichsten Grenzpunkt der Friedensstraße bis zur Johann-Philipp-Palm-Straße durch die östliche Grenze der Friedensstraße (Flst. Nr. 85) und durch eine Verbindungslinie zwischen dem nördlichsten Grenzpunkt von Flurstück Nr. 85/2 und dem östlichen Grenzpunkt von Flurstück Nr. 4971/2 an der Johann-Philipp-Palm-Straße.
- Im Norden: Ab dem östlichen Grenzpunkt von Flurstück 4971/2 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück Nr. 19/3 durch die nördliche Grenze der Johann-Philipp-Palm-Straße, ab dem südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 19/3 bis zur Rosenstraße durch die südlichen Grenzen der in nordwestlicher Richtung verlaufenden Schulstraße Flst. Nr. 29/1 und des Karlsplatzes Flst. Nr. 29/2. Ab dem südwestlichen Grenzpunkt des Karlsplatzes bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 7/51 (An der Mauer) durch die östliche und südliche Grenze der in südwestlicher Richtung verlaufenden Rosenstraße, weiter durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 7/51 bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze der Neuen Straße mit der südlichen Verlängerung der Westgrenze von Flst. Nr. 7/51.

Auf Höhe der Einmündung der Neuen Straße in die Gottlieb-Daimler-Straße und eine in westlicher Richtung gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze der Neuen Straße bis zum Schnittpunkt mit einer in nordöstlicher Richtung gedachten geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenze von Flurstück Nr. 5031/8.

- Im Westen und Süden: Von diesem Schnittpunkt entlang der in nordöstlicher Richtung gedachten geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenze von Flst. Nr. 5031/8 und entlang der nordwestlichen Grenze von Flst. Nr. 5031/8 bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Verlängerung dieser Grundstücksgrenze mit der nordöstlichen Grenze der Urbanstraße (gemeinsamer Grenzpunkt von Flst. Nr. 5031/3, 5031/10 an der Urbanstraße).

Von diesem Grenzpunkt bis zur Friedrich-Fischer-Straße durch die nordöstliche und nördliche Grenze der Urbanstraße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Urbanstraße.

Von diesem Grenzpunkt in einer gedachten geraden Linie über die Schlichtener Straße zum nordwestlichen Grenzpunkt der Friedrich-Fischer-Straße. Von hier entlang der nördlichen Grenze der Friedrich-Fischer-Straße und deren gedachten geraden Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 4992 (Brünnele),

durch die ab diesem Schnittpunkt in nördlicher Richtung verlaufende westliche Grenze von Flurstück Nr. 4992 bis zum Schnittpunkt einer in nordwestlicher Richtung gedachten geraden Verlängerung der nordöstlichen Grenze von Flurstück Nr. 22/4.

Von diesem Schnittpunkt entlang der gedachten geraden Verlängerung der nordöstlichen Grenze von Flst. Nr. 22/4 und entlang der in südöstlicher Richtung verlaufenden nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 22/4 und 22/3 sowie der gedachten geraden südöstlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze von Flurstück Nr. 22/3 über die Archivstraße hinweg bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 16,

ab diesem Schnittpunkt entlang der westlichen Grenze von Flst. Nr. 16 in südlicher Richtung durch die südliche Grenze von Flst. Nr. 16 und die westliche Grenze von Flst. Nr. 17/4 bis zur Burgstraße.

Von hier entlang der nordöstlichen Grenze der Burgstraße bis zum gemeinsamen Grenzpunkt von Flst. Nr. 17 mit der Friedensstraße. Weiter entlang der gemeinsamen Grenze von Burgstraße und Friedensstraße in südlicher Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt der Friedensstraße.



(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage »Altstadt Schorndorf«, Maßstab 1:1000 vom 2. September 1982 eingetragen, der beim Regierungspräsidium aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen, beim Bürgermeisteramt Schorndorf und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Die Verordnung mit Lageplan kann während der Sprechzeiten durch jedermann eingesehen werden.

Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Verordnung.

### § 3

Gegenstand des Schutzes ist das innerhalb des ehemaligen Stadtmauerverlaufs durch mittelalterliche und nachmittelalterliche Bausubstanz geprägte Erscheinungsbild der Altstadt Schorndorf. Das geschützte Bild wird insbesondere bestimmt durch stattliche Gebäude wie das Burgschloß, das Jagdschloß, die Alte Vogtei, das Hospitalgebäude, die Lateinschule (Heimatmuseum), die gotische Stadtkirche, durch das Rathaus mit dem Marktplatz sowie durch einen alten Hausbestand von großer Dichte, bestehend meist aus giebelständigen Fachwerkhäusern aus dem 17. und 18. Jahrhundert sowie verputzten zweistöckigen Häusern ohne Fachwerkvorstöße.

### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage sichtbar sind;

e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Schorndorf zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Schorndorf einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 1983

DR. BULLING

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Schwäbisch Gmünd«**

Vom 7. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Schwäbisch Gmünd verordnet:

## § 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd wird als Gesamtanlage »Altstadt Schwäbisch Gmünd« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

## § 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

*Im Süden und Westen:*

Die Abgrenzung beginnt an der Einmündung des Sebaldplatzes in die untere Zeiselbergstraße (Schnittpunkt der südwestlichen Grenze der unteren Zeiselbergstraße mit der gedachten geradlinigen nordöstlichen Verlängerung der Südostgrenze des Flst. 597) und verläuft entlang dieser gedachten Verlängerung und der südöstlichen Grenze des Flst. 597 bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt. Von da in geradliniger Verlängerung nach Südwesten bis zum Flst. Gebäude Sebaldplatz 1. Entlang der südlichen Grenze dieses Grundstücks, des Flst. 840/1 und des Grundstücks Parlerstr. 44 bis zum Schnittpunkt der gedachten nordwestlichen Verlängerung der gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Klarenbergstr. 2 und 4 mit der südöstlichen Grenze von dem Grundstück Parlerstr. 44. Von diesem Schnittpunkt in südöstlicher Richtung entlang dieser gedachten Verlängerung und der gemeinsamen Grenzen der Grundstücke Klarenbergstr. 2 und 4, sowie der Flurstücke 841/1 und 841/12 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flst. 841/1.

Von hier entlang der Südgrenze von Flst. 841/1 und weiter in gedachter gerader Linie nach Westen bis zum östlichen Grenzpunkt von Flst. 594/3. Weiter entlang der nördlichen Böschungsoberkante des Bachs 16/1 (Josefsbach) bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 594/3.

Von hier entlang der westlichen Grenze des Flst. 590 (Robert-v.-Ostertag-Str.) bis zum Flst. 188 (Ledergasse). Von hier in gedachter Verlängerung der Westgrenze des Flst. 590 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze von Flst. 589.

*Im Norden:*

Die Abgrenzung führt weiter entlang der Südgrenze von Flst. 589 und 588/1 bis zum südöstlichen Grenz-

punkt des letztgenannten Grundstücks. Dann entlang der Ostgrenze von Flst. 588/1 bis zum Schnittpunkt der gedachten geradlinigen westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flst. 224. Von diesem Schnittpunkt entlang dieser gedachten Verlängerung in östlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt von Flst. 244. Weiter entlang der südlichen Grenze von Flst. 224 und in gedachter geradliniger östlicher Verlängerung dieser Grundstücksgrenze bis zum Gebäude Ledergasse 44. Weiter entlang der südlichen und östlichen Außenwand des Gebäudes Ledergasse 44 bis zur Nordwestecke des Gebäudes Ledergasse 38.

Von hier entlang der Ostgrenze des Flst. 224 bis zu dessen nordöstlichem Grenzpunkt. Weiter entlang der Nordgrenze des Flst. 231 und in einer gedachten östlichen Verlängerung dieser Grenze bis zum Schnittpunkt der gedachten geradlinigen südlichen Verlängerung der Westseite des Gebäudes Engelgasse 2 (Trennwand zwischen Gebäude Engelgasse 2 Gaststätte »Kübele« und Brauereianbau).

Von diesem Schnittpunkt entlang der gedachten südlichen Verlängerung der Westseite des Gebäudes Engelgasse 2 und entlang der Westseite dieses Gebäudes bis zu dessen Nordwestecke. Von hier in einer gedachten Linie in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt der gedachten geradlinigen westlichen Verlängerung der Südseite des Gebäudes Remsstr. 28. Weiter entlang der gedachten westlichen Verlängerung der Südseite des Gebäudes Remsstr. 28, entlang der Südseite des Gebäudes Remsstr. 28 und der gedachten geradlinigen östlichen Verlängerung der Südseite des Gebäudes Remsstr. 28 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gebäude Fischergasse 28. Von dort in einer geraden Linie zur Südwestecke des westlichen Anbaus des Gebäudes Fischergasse 26. Weiter entlang der West- und Nordseite dieses Anbaus und der nördlichen Trennwand des nördlichen Anbaus des Gebäudes Fischergasse 26 und dem an diesen angrenzenden südlich der Remsstraße befindlichen Gebäudeteils des Gebäudes Fischergasse 26. Dann entlang der West-, Nord- und Ostseite des Gebäudes Fischergasse 24 (ohne Anbau an der Remsstr.) und der Nordseite des Gebäudes Fischergasse 22 (mit Anbau) und weiter in gedachter geradliniger Verlängerung bis zur Südwestecke des Gebäudes Remsstr. 24.

Von hier entlang der Südseite des Gebäudes Remsstr. 24 bis zu dessen Südostecke. Von hier entlang der Ostseite dieses Gebäudes und der Nord- und Ostseite des südlich des Gebäudes Remsstr. 24 befindlichen Anbaus bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gebäude Fischergasse 14. Weiter entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fischergasse 14 und des Flst. 247, sowie der südlichen

Grenzen von Flst. 578, Grundstück Remsstr. 22, Flst. 577/3, Grundstücke Remsstr. 21, 20 und 18 bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Grundstück Remsstr. 18.

Von hier in einer gedachten Linie über die Hospitalgasse zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gebäude Remsstr. 17. Weiter entlang der Südgrenze des Grundstückes Remsstr. 17, bis zu dessen südöstlichen Grenzpunkt, von hier entlang der Westgrenze von Grundstück Gebäude Remsstr. 16 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes. Von hier entlang der Südgrenze von Grundstück Remsstr. 16 und Flst. 577/7, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flst. 577/7. Weiter entlang der Nordgrenze von Flst. 265 bis zu dessen nordöstlichem Grenzpunkt. Von hier an der Ostseite des Gebäudes Remsstr. 11 zum Schnittpunkt mit der gedachten westlichen Verlängerung der Nordseite der vorhandenen Stadtmauer. Weiter nach Osten entlang dieser gedachten Verlängerung und entlang der nördlichen Seite der vorhandenen Stadtmauer bis zum Faulturm.

Dann entlang der Westseite und Nordseite des Faulturms bis zu dessen Nordostecke. Von der Nordostecke des Faulturms in einer geraden Linie zur Südwestecke des Gebäudes Bürgerstr. 5/1, weiter entlang der Südseite des Gebäudes Bürgerstr. 5/1 und entlang der West- und Südseite des südöstlichen Anbaus des Gebäudes Bürgerstr. 5/1 bis zu dessen Südostecke (ohne Vordach). Von hier in einer gedachten geraden Linie zum nordwestlichen Grenzpunkt von Flst. 271. Von hier entlang der Nordgrenze von Flst. 271 bis zur Südwestecke des Gebäudes Bürgerstr. 5. Von hier weiter entlang der Süd- und Südostseite dieses Gebäudes bis zu dessen Südostecke. Von hier in einer gedachten, geraden Linie über das Flst. 255 (Bürgerstraße) zur Südwestecke des Flst. 274/2. Weiter entlang der südlichen Grenze des Flst. 274/2 und der Südseite des Gebäudes Bürgerstr. 4 bis zur vorhandenen Stadtmauer auf dem Flst. 274/1. Entlang der Nordseite der vorhandenen Stadtmauer bis zu deren Ende am östlichen Grenzpunkt des Flst. 274/1.

#### *Im Osten:*

Vom östlichen Grenzpunkt des Flst. 274/1 in einer gedachten Linie bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Baldungstr. 25. Weiter entlang der Südwestgrenze der Grundstücke Baldungstr. 25 und 23, der Westgrenze des Grundstückes Baldungstr. 19 bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von hier in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der Westseite des Gebäudes Baldungstr. 17. Weiter entlang dieser Verlängerung und der Westseite des Gebäudes Baldungstr. 17 und entlang der gedachten geraden Verlängerung der Westseite des Gebäudes Baldungstr. 17 bis zum

nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. 617 (Turmgasse), dann weiter entlang der östlichen Grenze der Turmgasse bis zur Nordseite des Wasserturms. Entlang der Nord-, Nordost- und Südostseite des Wasserturms bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flst. 466. Weiter entlang der Ostgrenze von Flst. 466 und Flst. 613 (Turmgasse) sowie der Ost- und Südseite des Rinderbacher Turms bis zur Nordostecke des an den Rinderbacher Turm angebauten Gebäudes Turmgasse 19. Von hier entlang der Ostseite der vorhandenen Stadtmauer und in geradliniger Verlängerung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt von Flst. 544 (Königsturmstraße).

#### *Im Süden und Südosten:*

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 544 (Königsturmstr.) entlang der Nordwestgrenze der Königsturmstr. (Hinterkante Gehweg) bis zur Südostecke des Gebäudes Königsturmstr. 1. Von der Südostecke des Gebäudes Königsturmstr. 1 weiter in einer gedachten, geraden Linie bis zum östlichen Grenzpunkt von Flst. 20. Ab diesem Grenzpunkt weiter entlang der Südwestgrenze der unteren Zeiselbergstraße (Hinterkante Gehweg) bis zum Schnittpunkt mit der gedachten nordöstlichen Verlängerung der Südostgrenze des Flst. 597 mit der südwestlichen Grenze der unteren Zeiselbergstraße (Ausgangspunkt).

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan »Gesamtanlage Altstadt Schwäbisch Gmünd«, gefertigt am 16. August 1983, Maßstab 1:1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Ostalbkreis als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden. Der Lageplan ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild der Altstadt Schwäbisch Gmünd mit den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen;
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Schwäbisch Gmünd, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt darbietet, insbesondere von den umliegenden Anhöhen.

(2) Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird geprägt durch eine unverwechselbare historische Stadtgestalt: Auf mittelalterlichem Grundriß blieb das mittelalterliche bis barocke Erscheinungsbild einer ehemaligen Freien Reichsstadt weitgehend er-

halten. Ablesbar ist die staufische Kernstadt mit mandelförmigem Grundriß und den bedeutendsten Baudenkmalern. Es schließen sich an die ehemaligen Vorstädte (Josen-, Leonhard-, Rinderbacher- und Sebaldervorstadt) mit überwiegend altem Hausbestand. Als Dominanten wirken das Hl.-Kreuz-Münster, dann Augustinerkloster und Prediger, Johanniskirche, Spital und Franziskanerkloster. Als Stadtmerkmale außer dem Hl.-Kreuz-Münster überragen noch der Turm der Johanniskirche, der Glockenturm neben dem Hl.-Kreuz-Münster und 6 Stadtmauertürme die Dächer der Altstadt Häuser. Innerhalb der Stadtmauer hat sich eine historische Wohnbebauung erhalten, die sich aus (meist giebelständigen) Fachwerkhäusern seit dem 15. Jh. und barocken Putzbauten zusammensetzt. Entsprechend ist die Dachlandschaft überwiegend von Sattel- und Mansarddächern geformt.

#### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Schwäbisch Gmünd zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Schwäbisch Gmünd einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 1983

DR. BULLING

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Ehemalige Hochschule für Gestaltung in Ulm/Donau«**

Vom 14. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Ulm verordnet:

#### § 1

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Ulm a. d. Donau wird als Gesamtanlage »Ehemalige Hochschule für Gestaltung« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

(2) Geschützt wird das Erscheinungsbild der zwischen 1950 und 1955 geplanten und errichteten ehe-

maligen Hochschule für Gestaltung, die als Markstein der Nachkriegsarchitektur gilt. Das Erscheinungsbild ist geprägt durch eine besondere Einbettung der Gebäude in die Hanglage des Oberen Kuhberges sowie durch eine sparsame, auf einem Raster beruhende Gliederung der Baukörper und eine betonte Beschränkung der Baumaterialien auf Sichtbeton und Holz.

### § 2

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Markungsgrenze Ulm/Grimmelfingen ca. 500 m westlich des Feldwegs 124 beginnend bis zur Durchschneidung der Straße »Am Hochsträß« (Parz. 132) im Osten;
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen 1954/2, 1932 und 1932/1 und deren geradlinige Verlängerung nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Markungsgrenze Grimmelfingen und nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung der Parzelle 1945;
- im Norden durch die Südgrenze der Parz.Nr. 1945, die Südostgrenze der Parz. 1932/3 die Ostgrenzen der Parz. 1943, 1939, 1935;
- im weiteren Verlauf die Grenzlinie zwischen der Parzelle 1964 und den Parzellen 1940, 1934/4, 1934/1, 1934/3, 1934 und 1932 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Parzelle 1932 mit der Markungsgrenze Grimmelfingen im Osten.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 gelb eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Bürgermeisteramt der Stadt Ulm a. d. Donau als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg – Außenstelle Tübingen –. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen,
2. die Neuanlage oder wesentliche Oberflächenveränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen

und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen,

3. das Anbringen und die Veränderung von Werbeanlagen, Markisen und Automaten.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweislich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt zu hören.

(6) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM belegt werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 14. Dezember 1983

DR. GÖGLER

## Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Altstadt Isny i. A.«

Vom 15. Dezember 1983

Auf Grund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Isny i. A. verordnet:

### § 1

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Isny i. A. wird als Gesamtanlage »Altstadt Isny i. A.« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

(2) Geschützt wird das Ortsbild der mittelalterlichen Altstadt und ehem. Freien Reichsstadt Isny im Allgäu, das ablesbar ist

- in seiner historischen Begrenzung durch die Stadtbefestigung;
- in der Bebauung des Kirchen- und Klosterbezirkes sowie des Hauptstraßenkreuzes, dessen Anlage auf die Stadtgründungszeit Ende des 12. Jahrhunderts zurückgeht.

(3) Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Gesamtanlage »Espantorstraße« Isny i. A. vom 15. Juni 1981, welche einen Teilbereich der Altstadt betrifft, bleibt wegen des dort genannten besonderen Schutzgegenstandes weiter bestehen.

#### § 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der geschützten Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Ortsweg Nr. 11, Ortsweg Nr. 71 (Schloßgraben), Ortsweg Nr. 46 (Grabenstraße), Ortsweg Nr. 47 und Ortsweg Nr. 52 (Unterer Grabenweg).

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 gelb eingetragen, die beim Regierungspräsidium Tübingen aufbewahrt wird. Die Karte ist nicht Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Bürgermeisteramt Isny i. A., beim Landratsamt Ravensburg als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg – Außenstelle Tübingen. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen,
2. die Neuanlage oder wesentliche Oberflächenveränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen,
3. das Anbringen und die Veränderung von Werbeanlagen, Markisen und Automaten.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweislich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt zu hören.

(6) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 15. Dezember 1983

DR. GÖGLER

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Ebene« auf Gemarkung Ilfeld, Landkreis Heilbronn**

Vom 16. Dezember 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

#### § 1

(1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet im Gewann »Ebene« auf Gemarkung Ilfeld, Landkreis Heilbronn, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

(2) Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste der jungsteinzeitlichen Siedlungs- und Befestigungsanlage der Michelsberger Kultur.

Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:

- a) Bestattungen
- b) bauliche Reste aus Stein, Holz und Erde

- c) Abfallgruben  
 d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Stein, Stoff, Keramik.

## § 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet hat eine Größe von 21 ha 52 a 50 qm. Es umfaßt folgende Flurstücke im Gewann »Ebene« auf Gemarkung Ilsfeld:

Nr. 7453; 7454; 7455; 7456; 7457; 7458; 7459; 7460; 7461; 7462; 7463; 7464; 7465; 7466; 7467; 7467/1; 7468; 7469; 7470; 7441; 7440; 7439; 7424; 7423; 7422; 7421; 7409; 7411; 7412 jeweils insgesamt;

7471 (Feldweg) von der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 7409 bis auf Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 7441;

Nr. 7425 (Feldweg) und Nr. 7415 (Feldweg) jeweils von Flurstück Nr. 7471 bis auf Höhe der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 7421.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind im Lageplan des Flurbereinigungsamts Heilbronn vom 21. Januar 1980 im Maßstab 1:2500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Heilbronn als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Ilsfeld und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Verordnung.

## § 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;

2. die Anlegung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
6. die Anlage von Rübenmieten und das Setzen von Bäumen.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig.

Unberührt bleibt ferner die bisherige landwirtschaftliche Nutzung; das Pflügen und der Einsatz sonstiger Geräte sind genehmigungsfrei, wenn diese Geräte nicht mehr als 0,40 m unter die Erdoberfläche dringen.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn gewährleistet ist, daß die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht beeinträchtigen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

## § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

## § 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 16. Dezember 1983

DR. BULLING

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,  
Fernruf (07 11) 2153-302.

**VERLAG**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Jahrgang  
Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine  
enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem Ende  
nes jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelangaben werden durch die Versandstelle des  
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1  
647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei  
Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto  
709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070) 5,30 DM. Hierin  
ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück                      Gebühr bezahlt  
**GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTEMBERG**  
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1                      E 3235 AX